



Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Maihak AG nach § 161 Aktiengesetz

Die Maihak AG, Poppenbütteler Bogen 9b, 22399 Hamburg – nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt – weicht im Geschäftsjahr 2009 in folgenden Punkten von den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 ab:

Ziffern 2.3, 6.4, 6.8 und 7.1.2 – Informationen und Veröffentlichungen

Aufgrund ihrer Konzernzugehörigkeit verfügt die Gesellschaft nur sehr eingeschränkt über einen eigenständigen Internet-Auftritt und nutzt das Internet daher nicht in dem vom Kodex empfohlenen Umfang als Informations- und Veröffentlichungsmedium, sondern folgt ausschließlich den gesetzlichen Vorgaben. Andere elektronische Medien werden zu diesen Zwecken ebenfalls nicht genutzt. Die Veröffentlichung, Übersendung und Bekanntmachung von Jahresabschlüssen, Geschäftsberichten und Zwischenberichten folgt den gesetzlichen Pflichten und nicht den Empfehlungen des Kodex.

Ziffer 3.8 – D&O-Versicherung

Die für Organmitglieder der Gesellschaft abgeschlossene D&O-Versicherung enthält keinen Selbstbehalt. Die Gesellschaft partizipiert hierbei an den Verträgen der Muttergesellschaft und erreicht daher günstigere Konditionen, als wenn sie selbst eine eigenständige D&O-Versicherung abschließen würde.

Der durch das VorstAG beschlossene Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder wird bei der Verlängerung der Deckung ab dem Geschäftsjahr 2010 berücksichtigt werden.

Ziffer 4.2.1 – Vorstandsvorsitzender oder –sprecher, Geschäftsordnung

Der Vorstand der Gesellschaft besteht nur aus einer Person. Die Berufung eines Vorsitzenden oder Sprechers ist daher nicht geboten. Die Geschäftsordnung ist dieser Situation angepasst.

Ziffern 4.2.2 bis 4.2.5, 5.4.6 und 7.1.3 – Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Veröffentlichungen zur Vergütung

Die Gesellschaft nutzt – auch aufgrund der Marktengde der Aktie der Maihak AG – weder für den Vorstand, noch für den Aufsichtsrat Vergütungskomponenten, die auf Aktien der Gesellschaft, Aktienoptionen oder vergleichbaren Gestaltungen basieren. Entsprechende Empfehlungen des Kodex sind daher für die Gesellschaft nicht relevant. Der Vorstand erhielt bis zum 30. Juni 2009 keine direkt an den Erfolg der Maihak AG gebundene erfolgsorientierte Vergütung. Seit dem 1. Juli 2009 werden den Empfehlungen des Kodex bezüglich Vergütung des Vorstandes entsprochen. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist nicht erfolgsorientiert gestaltet.

Die Hauptversammlung der Maihak AG hat auf der Hauptversammlung vom 28. April 2006 den Beschluss gefasst, dass die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches verlangten Angaben für fünf Jahre unterbleiben. Daher berichtet die Gesellschaft nicht über die individualisierte Vergütung des Vorstands, deren Aufteilung in unterschiedliche Komponenten sowie über die Grundzüge des Vergütungssystems und dessen Veränderungen. Die Gesellschaft berichtet ebenfalls nicht über die individualisierte Vergütung des Aufsichtsrats und deren Aufteilung in unterschiedliche Komponenten.



Ziffer 5.1.2 und Ziffer 5.4.1 – Vielfalt, Altersgrenzen

Aufgrund der Größe von Aufsichtsrat und Vorstand sind die Empfehlungen des Kodex bezüglich Vielfalt derzeit nicht umsetzbar. Entsprechend den Regelungen des Mutterkonzerns wurden für Aufsichtsrat und Vorstand keine Altersgrenzen festgelegt.

Ziffern 5.2, 5.3 sowie Ziffer 5.4.6 – Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat aufgrund seiner Größe keine Ausschüsse gebildet. Entsprechende Empfehlungen des Kodex sind daher für die Gesellschaft nicht relevant.

Ziffer 5.4.2 – Aufsichtsratsmitglieder

Die Anteilseigner im Aufsichtsrat wurden bis zum 13. Mai 2009 durch zwei Vertreter des Mutterkonzerns vertreten. Seit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Mai 2009 gehört dem Aufsichtsrat ein unabhängiges Mitglied an.

Ziffer 5.4.3 – Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft benennen gegenüber der Hauptversammlung zum Zeitpunkt der Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats keine Kandidaten als potenzielle Vorsitzende des Aufsichtsrats. Da der Vorsitzende des Aufsichtsrats gemäß § 10 der Satzung der Maihak AG vom Aufsichtsrat zu wählen ist, könnte die Benennung eines Kandidaten im Zuge der Wahl in den Aufsichtsrat zu einer von der Satzung nicht vorgesehenen faktischen Vorfestlegung des Aufsichtsrats führen.

Ziffer 7.1.1 – Internationale Rechnungslegung

Die Gesellschaft bilanziert nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches. Eine Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften erfolgt nicht.

Ziffer 7.1.2 – Befassung des Aufsichtsrats mit Zwischenberichten

Die Gesellschaft hat aus organisatorischen Gründen lediglich sichergestellt, dass der Aufsichtsrat im Vorfeld einer Veröffentlichung informiert wird. Eine ausführliche Erörterung mit dem Vorstand kann aufgrund der gesetzlich einzuhaltenden Fristen nicht in jedem Fall garantiert werden.

Ausblick

Vorstand und Aufsichtsrat der Maihak AG erwarten nicht, dass sich die Abweichungen der Gesellschaft zu den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 in naher Zukunft verändern werden.

Hamburg, im Dezember 2009

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat